



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.103/2-V/5/85

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

ENTWURF	
Z.	74 1985
Datum:	26. FEB. 1985
Verteilt:	1985-02-24 Seid

H. Bauer

Sachbearbeiter
Reif-Breitwieser

Klappe/Dw
2426

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985.

22. Feber 1985
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.103/2-V/5/85

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND
25. Feb. 1985

Sachbearbeiter
Reif-Breitwieser

Klappe/Dw
2426

Ihre GZ/vom
17.001/48-I 8/84
14. Dezember 1985

Betrifft: Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit dem oz. Schreiben übermittelten Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985 folgendes mit:

1. Die Worte "als Organe des Bundes" im § 1 können nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst entfallen, weil über die organisatorische Zugehörigkeit der Rechtspfleger zum Bund kein Zweifel besteht und eine Aussage über die "besondere Stellung" des Rechtspflegers damit nicht getroffen wird.
2. § 11 Abs. 2 erster Satz scheint im Hinblick auf Art. 87 a Abs. 2 B-VG nicht unproblematisch; diese sieht nämlich vor, daß der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter je-derzeit sich die Erledigung der in Abs. 1 des Art. 87 a genannten Geschäfte vorbehalten oder an sich ziehen können muß. Wenn nun angeordnet wird, daß die Vorstellung vom Rechtspfleger selbst zu erledigen ist, bleibt überdies das Verhältnis zu den §§ 8 und 9 des Entwurfes unklar. Der Ver-

- 2 -

fassungsdienst empfiehlt daher, folgende Formulierung:

"Die Vorstellung ist vorbehaltlich der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 vom Rechtspfleger selbst zu erledigen."

3. Auf Z 94 der Legistischen Richtlinien 1979 darf verwiesen werden. Auch eine Textgegenüberstellung i.S. der Z 91 der Legistischen Richtlinien erschiene im vorliegenden Fall zweckmäßig.
4. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Feber 1985
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

